

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-040402/0001-
III/5/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag. Tü/wi/48029

Klappe (DW) Fax (DW)
39202 100265

Datum
07.05.2014

Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Stabilitätsabgabengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz und das Zentrale-Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des o.a. Gesetzentwurfes und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Hintergrund des Gesetzesvorhabens ist, dass mit der Verordnung (EU Nr. 1024/2013 – „SSM-VO“) wesentliche Aufgaben bezüglich der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank übertragen und dort ab 04. November 2014 im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus wahrgenommen werden. Um das Funktionieren des neuen Aufsichtssystems zu gewährleisten hat der europäische Gesetzgeber die Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank und der nationalen Behörden detailliert geregelt. Demnach kommt den nationalen Aufsichtsbehörden weiterhin die Zuständigkeit zur Beaufsichtigung von weniger bedeutenden Kreditinstituten zu, während die Europäische Zentralbank sich auf die direkte Beaufsichtigung der bedeutenden Kreditinstitute beschränkt.

Mit dem oben genannten Entwurf werden nunmehr die zur Integration des nationalen Aufsichtssystems in den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus notwendigen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU Nr. 1024/2013) in österreichisches Recht umgesetzt. Das betrifft neben der Klarstellung der künftigen Aufgabenstellung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Österreichischen

Nationalbank insbesondere die gesetzlichen Vorgaben zum bankenaufsichtlichen Prüfbericht und den Umfang der Prüfungshandlungen.

Wie die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und der FMA sowie der OeNB im Detail künftig beschaffen sein soll, wird noch in Form einer Verordnung der Europäischen Zentralbank erlassen.

Die FMA und die OeNB werden in der Bankenunion auch künftig wichtige Befugnisse gegenüber allen Kreditinstituten ausüben (Konzessionierung, Erwerb qualifizierter Beteiligungen, alle Fälle in denen die EZB die nationale Aufsicht heranzieht). Die im Bankwesengesetz normierte Aufgabenteilung zwischen der FMA und der OeNB wird im Kern in der Bankenunion weiter bestehen.

Wird die EZB aufgrund ihrer Aufgabenstellung gemäß EU-Recht selbst tätig, hat sie Bezug auf das Bankwesengesetz zu nehmen, wenn das zugrundeliegende EU-Recht aus Richtlinien besteht. Jedoch werden die im Bankwesengesetz normierten Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der FMA und der OeNB künftig auch direkt der EZB zukommen und zwar insbesondere dann, wenn es um die makroprudenziellen (systembezogene Ausrichtung) Aufgaben und Befugnisse der EZB selbst geht.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt den Entwurf zur Kenntnis.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär